



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Bekanntmachung

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3826.1 / SSB - S2 Bernhausen-Neuhausen
Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-
Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern
- Anhörung zur 2. Planänderung -**

Die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB AG) hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planänderungsverfahrens

nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung -, den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) und dem Umweltverwaltungsge- setz (UVwG a.F.) beantragt. In diesem Verfahren finden gemäß § 74 Abs. 2 UVPG die alte Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 gegolten hat, und gemäß § 21 Abs. 2 UVwG die Vorschriften des Teils 2 der am 02.11.2018 geltenden Fassung des UVwG Anwendung.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, das im März 2017 eingeleitet wurde, ist die Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern. Die Planunterlagen wurden vom 24.04.2017 bis 23.05.2017 nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Infolge der Überarbeitung des Grunderwerbsverzeichnisses lagen die Planunterlagen mit dem geänderten Grunderwerbsverzeichnis vom 26.06.2017 bis 25.07.2017 nach ortsüblicher Bekanntmachung erneut öffentlich aus. Da die SSB AG gegenüber der ursprünglichen Planung Änderungen vorgenommen hat, wurden die überarbeiteten Planunterlagen (1. Planänderung) vom 20.05.2019 bis 19.06.2019 nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Am 06.10.2020 fand in der Landesmesse Stuttgart schließlich der Erörterungstermin statt. Die SSB AG hat nun erneut ein Planänderungsverfahren (2. Planänderung) beantragt, nachdem sie weitere Änderungen an der Planung vorgenommen hat.

Die im Rahmen der 2. Planänderung **überarbeiteten Planunterlagen** beinhalten u.a. folgende Änderungen:

- Verschiedene Änderungen der Grundstücksinanspruchnahmen
- Umsetzung einer Luftpollutionssstation der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)
- Änderung der Wasserversorgung für die Felder östlich von Filderstadt-Bernhausen

- Anpassung der Entwässerungsleitung zwischen Scheffelstraße und Benzenäckern westlich von Filderstadt-Sielmingen
- Verschiebung der Entwässerungsleitung parallel zur Mercedesstraße östlich von Filderstadt-Sielmingen
- Erweiterung der Beweissicherungsgrenze in Filderstadt-Sielmingen um das Gebäude Alemannenstraße 24
- Anpassung der Baulogistikflächen im Bahnhofsgebiet Neuhausen aufgrund von Mauereidechsenhabitaten
- Verkürzung der Eingleisfläche im Bahnhof Neuhausen
- Barrierefreier Zugang zum Südbahnsteig im Bahnhof Neuhausen
- Überarbeitung des Erläuterungsberichts und landschaftspflegerischen Begleitplans
- Aufnahme des neu erfassten Vorkommens von Mauereidechsen in die Planunterlagen
- Plausibilisierung der Habitatsstrukturen und Überprüfung auf Schleiereulenvorkommen

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern ein Verkehrsprojekt dar, das nach §§ 3a, 3b UVPG a.F. in Verbindung mit Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG a.F. die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht. Für die Änderung im Planfeststellungsverfahren besteht nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG a.F.

Die im Rahmen der 2. Planänderung überarbeiteten Planunterlagen enthalten insbesondere die untenstehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens und der Änderungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, Umweltverträglichkeitsstudie, spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen, Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne, landschaftspflegerischer Begleitplan.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Nach §§ 18 ff. AEG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG, dem UVPG a.F. sowie den §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 19.07.2021 bis Mittwoch, 18.08.2021
-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der im Rahmen der 2. Planänderung überarbeiteten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungenverfahren.

Zusätzlich werden die im Rahmen der 2. Planänderung **überarbeiteten Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 19.07.2021 bis Mittwoch, 18.08.2021
-je einschließlich-

im Rathaus der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern, Flur im 2. Stock vor Zimmer Nr. 206, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern, während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.**

Hinweis:

Die ausgelegten Planunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 07158 / 170042 eingesehen werden. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes, der die Anforderungen des Standards FFP2 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Alle, deren Belange durch die 2. Planänderung erstmals oder stärker als bisher berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Mittwoch, 01.09.2021

bei der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern, Schlossplatz 1 in 73765 Neuhausen auf den Fildern oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den (geänderten) Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B.

Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger des Vorhabens nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
- Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.
- Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsverfahren abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Sandra Breyer